

GENERALSTAATSANWALTSCAFT

Oberlandesgericht

TRIENT

15.07.2024

Nr. 3352/2024 – 2.1 – Dds 8/2024

BETREFF: Zugang zum Livatino-Saal – Dienstanweisung Nr. 8/2024.

Es besteht die Notwendigkeit, den Zugang zum Livatino-Saal durch eine neue Bestimmung zu regeln, um eine angemessenere Verwaltung entsprechend der Natur und dem Zweck, für die der Sitzungssaal der StA bestimmt ist, zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

- die Nutzung des Saals muss ausdrücklich vom Generalstaatsanwalt in schriftlicher Form genehmigt werden, nachdem ein förmlicher Antrag an das Generalsekretariat der Generalstaatsanwaltschaft unter der ordentlichen E-Mail-Adresse prot.pg.trento@giustizia.it mindestens drei Tage vor dem für die Sitzung oder Veranstaltung vorgesehenen Termin gestellt wurde;
- der Schlüssel für den Zugang zum Saal wird vom Verantwortlichen des Generalsekretariats an einem Ort aufbewahrt, der dem Personal und den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes bekannt und für mögliche Notfälle oder Reinigungsarbeiten zugänglich ist;
- es ist dem Personal, das nicht der Generalstaatsanwaltschaft angehört, einschließlich der Richter und Staatsanwälte, untersagt, Gegenstände und Einrichtungsaccessoires des Livatino-Saals zu benutzen, die sich in anderen Räumen als denen befinden, in denen Sitzungen stattfinden; der Zugang zu den Toiletten ist gestattet.

Auch das Reinigungspersonal darf den Saal nur zu diesem Zweck betreten, wobei die im Saal selbst befindlichen Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden dürfen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Aufbewahrung des für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Materials bestimmt sind.

Die Leitenden Staatsanwälte des Sprengels können über den Saal verfügen, indem sie sich per E-Mail an das Generalsekretariat der Generalstaatsanwaltschaft wenden, vorausgesetzt, dass dies mindestens einen Tag vor dem für die Sitzung oder Veranstaltung vorgesehenen Termin aus offensichtlichen organisatorischen Gründen geschieht.

Der Generalanwalt hat stets unmittelbaren Zugang zum Livatino-Saal nach vorheriger einfacher Benachrichtigung des Sekretariats der Generalstaatsanwaltschaft.

Für die Sitzungen des Justizrates an den Tagen, an denen er vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen wird, ist keine Genehmigung erforderlich.

Alle anderen Bestimmungen über den Zugang zum Livatino-Saal und dessen Nutzung

werden durch diese Anordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Anweisungen sind mitzuteilen:

- an den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts und an die Präsidenten der ordentlichen Gerichte, der Jugendgerichte und der Überwachungsgerichte des Sprengels, auch zur Weiterleitung an die Richter, die bei diesen Gerichten Dienst tun;
- an den Herrn Generalanwalt und an alle Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft, im Hause und bei den Außenstellen;
- an die Leitenden Staatsanwälte bei den ordentlichen Gerichten und den Jugendgerichten des Sprengels sowie an die Staatsanwälte, die bei den vorgenannten Ämtern Dienst tun;
- an das gesamte Personal der Generalstaatsanwaltschaft Trient, im Hause und bei den Außenstellen;
- an die Präsidenten der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammer des Sprengels;
- an die Region Trentino-Südtirol, zur entsprechenden Information an das/die für den Sicherheits- und Reinigungsdienst zuständige(n) Unternehmen.

Die Anweisung ist am Eingang des Livatino-Saals auszuhängen und zweisprachig auf der Website des Amtes zu veröffentlichen.

Der Generastaatsanwalt

Dr. Corrado Mistri